

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

¹Die Darlehen sind ergänzende Hilfen. ²Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. ³Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

4.2

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

4.3

Das Vorhaben muss soweit vorbereitet sein, dass es nach der Zusage der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden kann.

4.4

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.5

¹Die Investitionsvorhaben im Rahmen des Energiekredit Produktion müssen zu einer Treibhausgaseinsparung von mindestens 15 % führen. ²Die im Einzelfall erwartete Treibhausgaseinsparung ist zu quantifizieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

4.6

Darlehen im Rahmen des Energiekredit Gebäude können nur gewährt werden, sofern die Vorhaben eine Zuschussförderung (Investitionszuschuss oder Darlehen mit Tilgungszuschuss) auf Basis der Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Bereich Nichtwohngebäude (BEG NWG), Klimafreundlicher Neubau (BEG KFN), Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (BEG KNN) oder Einzelmaßnahmen (BEG EM) erhalten.

4.7

Darlehen für Investitionen in Wärmenetzsysteme im Rahmen des Energiekredit Wärme können nur gewährt werden, sofern die technischen Voraussetzungen für eine Förderung nach der, bzw. in Anlehnung an die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) für die Neuerrichtung von Wärmenetzen mit hohem Anteil erneuerbarer Wärme oder für die systematische Transformation von Bestandswärmenetzen oder für Einzelmaßnahmen an Bestandsnetzen, die der Transformation des Bestandsnetzes dienen erfüllt sind.

4.8

¹Darlehen für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff können im Rahmen des Energiekredit Regenerativ nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche Anforderungen gemäß Art. 2 Nr. 102c AGVO erfüllt werden. ²Im Bewilligungsverfahren ist sicherzustellen, dass ein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb der Infrastruktur samt einer Absatzprognose für den Wasserstoff im Einzelfall plausibel erscheint.